

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Interimsgebäudes zur Küchennutzung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 449/4 an der Albertviller Straße in Winnenden. Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig.

Hinweise: Ein Bauantrag zum geplanten Umbau der bestehenden Küchennutzung liegt bisher nicht vor. Im Oktober 2016 wurde bereits eine andere Variante zur Errichtung einer Interimsküche im TA behandelt. Davon hat der Bauherr bisher nicht Gebrauch gemacht.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Nachbaranhörung wurde zeitgleich mit Erstellung der Sitzungsvorlage gestartet.

Anlagen: